

psychischer Belastungen nicht zu beherrschen vermochte. Unter diesen Voraussetzungen liegt aber auch bei einer wiederholten Rechtsverletzung allein des Rückfalls wegen keine Notwendigkeit für die Anwendung einer Freiheitsstrafe vor.

Eine unbedingte Verurteilung ist auch nicht wegen der objektiven Schwere der Handlung erforderlich. Auch bei einem abstrakten Gefährdungsdelikt — und darum handelt es sich bei Verstößen gegen § 49 StVO — kann nicht außer Betracht bleiben, wie groß die objektiv mögliche und absehbare Gefährdung der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Handlung des Angeklagten gewesen ist. Diese Gefährdung war angesichts der späten Nachtzeit und mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte nur etwa 400 Meter auf der Landstraße und sonst nur auf Landwegen gefahren ist, erheblich geringer als im normalen Straßenverkehr. In der Begründung des kreisgerichtlichen Urteils wird dieser Umstand wohl angeführt und als strafmildernd bewertet, im Ergebnis jedoch nicht bis zur letzten Konsequenz durchdacht, weil das Kreisgericht der Entscheidung im Strafausspruch eine falsche Auffassung von der Bekämpfung sog. Schwerpunkte der Kriminalität zugrunde gelegt hat.

Die Notwendigkeit der Anwendung eines stärkeren Strafzwanges durch den Ausspruch einer Freiheitsstrafe stützt das Kreisgericht in der Begründung u. a. auch darauf, daß Verkehrsdelikte häufig auftreten. Dabei geht es offenbar davon aus, daß grundsätzlich auf die Häufung bestimmter Straftaten auch mit verschärften Strafen reagiert werden muß. Bei dieser Auffassung verkennt das Kreisgericht, daß auch bei der Bekämpfung von zeitweilig gehäuft auftretenden Rechtsverletzungen uneingeschränkt die im Rechtspflegeerlaß enthaltenen Grundsätze sozialistischer Strafrechtspflege ihre Gültigkeit haben, also in erster Linie eine Erhöhung der Wirksamkeit des gesamten Strafverfahrens gewährleistet sein und in jedem einzelnen Fall eine Übereinstimmung zwischen der Schwere der Straftat und der Strafe gewahrt bleiben muß. Es darf auch dann auf eine sorgfältige Prüfung der konkreten Umstände nicht verzichtet werden, wenn die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit ein schnelles Reagieren erfordert.

Die Prüfung des kreisgerichtlichen Urteils im Wege der Kassation mußte somit zu dem Ergebnis führen, daß die ausgesprochene Straftat gröslich der Gerechtigkeit widerspricht. Das Urteil war deshalb im Strafausspruch aufzuheben. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Kreisgericht den Angeklagten unter Beachtung dieser Hinweise zu einer bedingten Strafe in der ausgesprochenen Höhe zu verurteilen haben. Unter Berücksichtigung der im einzelnen ausführlich erörterten positiven Entwicklung des Angeklagten besteht keine Veranlassung für die Festsetzung einer langen Bewährungszeit; sie kann sich durchaus an der Mindestgrenze bewegen.

## Familienrecht

### §1601 BGB.

**Die Lehrern gewährte zusätzliche Kinderbeihilfe ist nicht Bestandteil ihres Gehalts. Sie steht unmittelbar dem Kind zu. Der unterhaltsverpflichtete Bezieher der Beihilfe muß diese unabhängig von der Höhe seiner Unterhaltspflicht zusätzlich an das Kind abführen.**

**Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 10. Oktober 1963 - 3 BF 59/63.**

Die Klägerin ist die minderjährige Tochter des verklagten Lehrers K. Zwischen den Parteien besteht Streit darüber, ob die den Lehrern zusätzlich gezahlte Kinder-

beihilfe in Höhe von 20 DM als Zuschuß zum Gehalt zu werten (Ansicht des Verklagten) oder eine Beihilfe sei, die dem Kind unmittelbar zustehe (Ansicht der Klägerin).

Die Klägerin hat gegen die Entscheidung erster Instanz Berufung eingelegt. Sie hatte Erfolg.

In einer beigezogenen Stellungnahme hat das Ministerium für Volksbildung am 15. August 1963 die Auskunft erteilt, zusätzliche Kinderbeihilfen für Lehrer müßten in jedem Falle den Kindern zugute kommen und zu der errechneten Unterhaltshöhe entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Lehrers in vollem Umfang hinzugezogen werden. Der Senat ist dieser Auffassung gefolgt.

### Aus den Gründen:

Die Zweckbestimmung der zusätzlichen Zahlung ergibt sich schon aus dem Begriff „Kinderbeihilfen“ und der Tatsache, daß die Beihilfe auch dann nur einmal gewährt wird, wenn beide Elternteile im Schuldienst stehen. Käme die Beihilfe nicht dem Kinde, sondern dem Elternteil zu, so ließe sich die vorstehende Einschränkung im Falle einer Ehescheidung der Eltern überhaupt nicht erklären. Wäre beispielsweise die Mutter der Klägerin wieder im Schuldienst und erhielte sie die Beihilfe, so wäre der Verklagte gleichwohl zur vollen Unterhaltszahlung verpflichtet, ohne die Beihilfe praktisch zur Herabminderung seiner eigenen Unterhaltspflicht um 20 DM benutzen zu können. Bereits aus diesem Grunde muß der genannte Betrag dem Kinde im Rahmen seines Unterhaltsbedarfs zusätzlich zugute kommen.

Dem erstinstanzlichen Urteil war also im Ergebnis zuzustimmen, als es neben der seinerzeit durch Vergleich geregelten Abführung der 20 DM Kinderbeihilfe einen weiteren Unterhalt von 90 DM zuerkannte. Jedoch mußte es insoweit abgeändert werden, als unter Ziff. 2 der Klägerin gesondert die 20 DM Kinderbeihilfe für Lehrer zuzusprechen waren. Dies war notwendig, um bei einer eventuellen erneuten Lehrertätigkeit der Kindesmutter und dem damit verbundenen selbständigen Anspruch auf diese 20 DM von vornherein klare Verhältnisse zu schaffen.

## Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

### Grundfragen des neuen Strafgesetzbuches der DDR

*Beiträge aus einer wissenschaftlichen Konferenz*

*Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung.*

*Etwa 308 Seiten • Preis etwa 9 DM*

Am 5. und 6. November 1963 fand an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ eine bedeutsame Tagung über Grundfragen des künftigen Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik statt, über die in NJ 1963 S. 769 ff. bereits berichtet worden ist. Auf dieser Tagung, an der sowohl die Strafrechtswissenschaftler der DDR als auch zahlreiche erfahrene Praktiker teilnahmen, wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen u. a. folgende Fragen erörtert:

Ursachen und Entwicklung der Kriminalität in der DDR, Wesen der Straftaten,

Probleme der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit,

Funktion und Ausgestaltung der Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Strafrechts,

System des Besonderen Teiles des StGB,

Probleme der Straftaten auf dem Gebiet der Volkswirtschaft.

Der Staatsverlag der DDR unterbreitet jetzt mit dieser Publikation das nur unwesentlich gekürzte Protokoll der Tagung. Die Beiträge sind für jeden in der Rechtspflege Tätigen ein unentbehrliches Arbeitsmaterial, da sie Wege zur Lösung diskutierter Probleme weisen und zugleich Hinweise für die praktische und theoretische Arbeit geben.